

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)
Rechtsdienst
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Liestal, 18. September 2025
VGD/AGI/Rei

Vernehmlassungsverfahren zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel: Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben wir die Vernehmlassungsunterlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel erhalten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Für den Kanton Basel-Landschaft wurde die neue Landesgrenze in der Rheinmitte entlang der Gemeinden Augst, Pratteln, Muttenz und Birsfelden digital bestimmt. Diese unterscheidet sich vom aus dem Jahr 1831 stammenden Verlauf des 'Talweges', welcher sich jeweils näher am kurveninneren Ufer (Gleithang) als am Prallhang gegenüber befindet. Die maximale Differenz beträgt 70 m, was für eine mittlere Breite des Rheins in diesem Gebiet von 180 m erheblich ist.

Die erfolgte Bestimmung der Koordinaten der Landesgrenze in der Rheinmitte für die Behörden und für die Rheinschifffahrt können wir unterstützen. In der Folge drei Anträge, auf welche wir bitten, darauf einzugehen:

1. Die aufliegende Koordinatenliste dient zur Kontrolle der 2017 in der amtlichen Vermessung übernommenen Grenzpunkte. Leider sind darin die 34 Grenzpunkte des Kantons Basel-Landschaft nicht erkennbar.

Antrag: Der kantonalen Vermessungsaufsicht BL ist eine Koordinatenliste abzugeben, auf welcher die Grenzpunkte entlang BL aufgeführt werden.

2. Art. 13 Abs. 1 des Vertrags bestimmt, dass innerhalb eines zwei Meter breiten Uferstreifens keine Gebäude gebaut und bestehende baulich nicht angepasst werden dürfen. Dies gelte allerdings nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Schutz der Staatsgrenze oder der Sicherstellung der Zoll- und Grenzsicherheit dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie für die Staatsgrenze kreuzende Leitungen aller Art. Die Grenzkommision kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Bezüglich der Rheinhäfen in Birsfelden und Muttenz bedeutet dies faktisch, dass in diesem Streifen und wie schon geschehen auf dem Rhein selber, keine baulichen Massnahmen ergriffen werden dürfen – es sei denn, die Grenzkommision verfüge dazu eine Ausnahme.

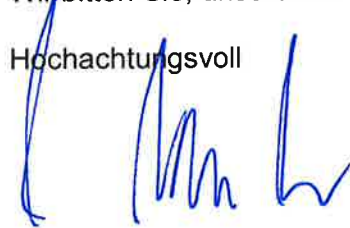
Das ist für den für die Schweizer Landesversorgung wichtigen Rheinhafen nicht praktikabel. Wir stellen folgenden Antrag zur Anpassung:

- Gesamtwirtschaftliche Körperschaften wie zum Beispiel die Rheinhäfen werden im Art. 13 Abs. 1 des Staatsvertrags als mögliche Ausnahme bestimmt.
- 3. Ferner beantragen wir, in den Erläuterungen zum Art. 14 einzufügen, dass die Grenzkommision dauernd die Anhörungen von Dritten verbindlich vorzusehen hat.

Mit diesen Anpassungen sind wir grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Namentlich können mit dem rechtsgültigen Staatsvertrag, die 2017 vollzogenen technischen Grenzmutationen der amtlichen Vermessung an die neue Landesgrenze (Rheinmitte) im Grundbuch eingetragen werden.

Wir bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin